

Der Rat beschließt folgenden 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt:

**1. Nachtrag vom zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt
vom 03.06.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 926) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 29.03.2000 folgenden 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

Artikel 2

In § 12 wird folgender Absatz neu eingefügt:

- (10) Alle Abwasseranlagen, die der Zustimmung bedürfen (§ 13 Abs. 1), unterliegen der Abnahme durch die Stadt.

Artikel 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.